

# **Satzung der Fachschaft Physik/Astronomie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (FSSzg)**

---

## **Präambel**

Als Teil der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und in Ausübung ihres Rechts auf Selbstverwaltung gibt sich die Fachschaft Physik/Astronomie gemäß § 29 (1) der Satzung der Studentenschaft<sup>1</sup> der Universität (SzgSt) die folgende Satzung:

---

## **A. Grundsätze**

### **§ 1 Politische Willensbildung**

1. Die hochschulpolitische Willensbildung der Fachschaft vollzieht sich in ihren Organen.
  2. Die politischen Aktivitäten der Organe der FS beschränken sich auf hochschulpolitische Angelegenheiten.
- 

## **B. Generelle Bestimmungen**

### **§ 2 Begriffsbestimmungen und Rechtsstellung**

1. Alle ordentlichen und eingeschriebenen Studenten der Universität in den Studiengängen der Fachgruppe

---

<sup>1</sup> In dieser Satzung wird die männliche Anrede sowohl für die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

Physik/Astronomie bilden die Fachschaft Physik/Astronomie (FS). Sie sind Mitglieder der FS im Sinne dieser Satzung.

2. Die FS ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Studentenschaft.
3. Sie ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig, eingeschränkt durch die Gesetze des Bundes und des Landes, die Universitätsverfassung und die Satzung der Studentenschaft, im Rahmen dieser Satzung.
4. Sie hat das Recht, sich mit anderen Fachschaften der Universität oder anderer Hochschulen in Verbänden zusammenzuschließen.

### **§ 3 Aufgaben**

Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:

1. Sie vertritt die spezifischen, insbesondere die Studienorganisation betreffenden Interessen ihrer Mitglieder.  
Im Rahmen ihrer Möglichkeiten vertritt sie auch die Belange von Mitgliedern anderer Fachschaften, soweit diese ihren Bereich betreffen.
2. Sie nimmt die studentische Selbstverwaltung in ihrem Bereich wahr.
3. Sie wirkt mit an der akademischen Selbstverwaltung in ihrem Bereich. Davon bleibt die Wahl der studentischen Vertretern in den akademischen Gremien gemäß der Verfassung der Universität unberührt.
4. Sie pflegt die überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied der FS hat, nach Maßgabe der Fachschaftswahlordnung (FSWO), das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der FS.
2. Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht bei den zuständigen Organen der FS. Diese Regelung kann nur

aufgrund der Geschäftsordnung des entsprechenden Organs eingeschränkt werden.

3. Alle Studenten nach § 2 (1) unterliegen mit der Immatrikulation dieser Satzung. Sie sind aufgefordert, die rechtmäßigen Beschlüsse der Organe der FS zu befolgen, sowie an der hochschulpolitischen Willensbildung der FS und ihrer Organe mitzuwirken.
- 

## **C. Organe der Fachschaft**

### **§ 5 Organe der Fachschaft**

1. Die Mitglieder äußern ihren Willen durch die Organe der FS.
2. Organe im Sinne dieser Satzung sind:
  - I. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
  - II. die Fachschaftsvertretung (FSV)
  - III. der Fachschaftsrat (FSR)
3. Die Organe der FS sind verpflichtet:
  - I. Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, soweit dadurch nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden.
  - II. ihre Beschlüsse zu veröffentlichen.Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen (GO) der Organe.

### **I. Die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)**

#### **§ 6 Aufgaben und Zuständigkeit**

1. Die FSVV ist die Versammlung der Mitglieder der FS.
2. Die FSVV ist Beschlussorgan und dient der Information ihrer Mitglieder.

3. Die FSVV wird vom FSR mindestens einmal im Semester durch öffentlichen Aushang einberufen und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag
  - (1) von mindestens 30 % der Mitglieder der FSV oder
  - (2) von mindestens 5 % der Mitglieder der FS.
4. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Mitglieder nach §2 (1) anwesend sind.
5. Die FSVV ist an keine Amtszeit gebunden; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der FSR ist grundsätzlich an die Beschlüsse der FSVV gebunden.
6. Die FSV erlässt eine Geschäftsordnung (GO) für die FSVV.

## **§ 7 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

1. Die FSVV ist das oberste beschlussfassende Organ der FS. Sie beschließt, soweit nicht besondere Zuständigkeiten vorliegen, die durch diese Satzung oder höhere Rechtsquellen begründet sind, über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der FS.
2. Die FSVV kann, soweit dem nicht andere Rechtsquellen entgegenstehen, allen anderen Organen der FS Empfehlungen geben und Weisungen erteilen. Für die Erteilung von Weisungen muss die FSVV beschlussfähig sein.

## **II. Die Fachschaftsvertretung (FSV)**

### **§ 8 Zusammensetzung und Wahl**

1. Die FSV setzt sich aus den gewählten Mitgliedern zusammen.
2. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder folgt aus § 27 (1) SzgSt.
3. Die Mitglieder der FSV werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl

- verbunden ist, von den Mitgliedern der FS durch Urnenwahl gewählt
4. Die Amtsperiode der Mitglieder der FSV endet mit der Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Wahl zur nachfolgenden FSV.
  5. Die Mitglieder der FSV bleiben nach einer Neuwahl der FSV bis zur Konstitution einer neuen FSV geschäftsführend im Amt.
  6. Die Wahl der FSV findet ansonsten nach den Vorschriften der Fachschaftswahlordnung (FSWO) statt.
  7. Die FSV wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Protokollanten.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit**

1. Die FSV vertritt die Mitglieder der FS in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht von der FSVV wahrgenommen oder an den FSR delegiert werden. Sie überwacht die Arbeit der Organe der FS.
2. Die FSV hat die folgenden, nicht übertragbaren, Zuständigkeiten:
  - I. Wahl, Abberufung und Entlastung des FSR,
  - II. Wahl eines Wahlausschuss,
  - III. Prüfung und Beschluss eines Haushaltsplans (HHP),
  - IV. Kassenprüfung,
  - V. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, Ordnungen und sonstigen allgemeinen Regelungen, soweit sich aus höheren Rechtsquellen oder dieser Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt,
  - VI. Auflösung der FSV.
3. Die FSV ist beschlussfassendes Organ der FS. Sie ist an Weisungen der FSVV gebunden, soweit diese nicht die Zuständigkeiten nach Abs. 2 berühren.
4. § 8 (2) SzgSt gilt entsprechend.
5. Die FSV tagt mindestens zwei mal im Jahr und darüber hinaus auf schriftlichen Antrag
  - (1)des FSR,

- (2) der FSVV,
- (3) von mindestens 30 % der Mitglieder der FSV,
- (4) von mindestens 5 % der Mitglieder der FS.

## **§ 10 Ausscheiden und Nachrücken**

1. § 7 (1) SzgSt gilt entsprechend.
2. Ein gewähltes Mitglied kann sein Mandat auch dann ausüben, wenn es an der persönlichen Anwesenheit vorübergehend gehindert ist. Das Nähere regelt die GO.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

1. Die FSV gibt sich eine GO.
2. Die §§ 11 (1) und 12 (1) SzgSt gelten entsprechend.
3. Der Vorsitzende muss die FSV auflösen, wenn diese es mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen ihrer Mitglieder beschließt, oder wenn die FSV weniger als 5 stimmberechtigte Mitglieder hat. In Verbindung mit einer Auflösung muss ein Wahlausschuss gebildet werden.
4. Mitglieder des FSR haben Rede- und Antragsrecht, auch wenn sie nicht Mitglieder der FSV sind.

## **III. Der Fachschaftsrat**

### **§ 12 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der FSR besteht aus:
  - I. dem Vorsitzenden
  - II. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - III. dem Finanzreferenten
  - IV. dem EDV-Referenten
  - V. mindestens zwei, maximal fünf weiteren Mitgliedern.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 I. bis V. werden von der FSV auf Vorschlag eines ihrer Mitglieder gewählt.
3. § 19 (1) SzgSt gilt entsprechend.

4. Die Mitglieder des FSR bleiben bis zur Konstituierung des neu gewählten FSR geschäftsführend im Amt.

### **§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit**

1. Der FSR vertritt die FS nach außen und führt die laufenden Geschäfte der FS nach Maßgabe der Beschlüsse der FSVV und der FSV.
2. Der FSR wirkt bei der Entscheidungsfindung der FSV beratend mit.
3. Der FSR lädt zu Sitzungen der FSVV ein und bereitet diese vor.
4. Der FSR kann Aufgaben an Mitglieder der FS delegieren.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

1. Der FSR gibt sich eine GO.
2. Bei Organstreitigkeiten gilt § 35 (2) SzgSt.

### **§ 15 Fachschaftenkonferenz (FSK) und Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fachschaftenkonferenz (Mat.-Nat.-FK)**

1. Der FSR bestellt einen Vertreter bei der Fachschaftenkonferenz. Der Vertreter hat an den Sitzungen der Fachschaftenkonferenz teilzunehmen und ist an die Weisungen des FSR gebunden. Der Vertreter unterrichtet den FSR laufend über die Aktivitäten der Fachschaftenkonferenz. Die Arbeit der Fachschaftenkonferenz wird durch den FSR im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt.
2. Die Zusammenarbeit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachschaftenkonferenz (Mat.-Nat.-FK) soll vom FSR im Rahmen seiner Möglichkeiten gefestigt und ausgebaut werden.

## **IV. Bekanntmachungsorgan der Fachschaft**

### **§16 Bekanntmachungsorgane der Fachschaft**

1. Die Fachschaft betreibt mindestens ein regelmäßig erscheinendes Bekanntmachungsorgan.
  2. Das Bekanntmachungsorgan kann auch in Form einer regelmäßig aktualisierten Internetseite betrieben werden.
  3. Der FSR bestellt einen Verantwortlichen für seine Bekanntmachungsorgane, der die Verantwortung im Sinne des Pressegesetzes für die Veröffentlichung übernimmt.
  4. Der Verantwortliche nach §16 (3) darf die Verantwortung im Sinne des Pressegesetzes für einzelne Publikationen in Rücksprache mit dem FSR an Dritte delegieren.
  5. Der FSR bestellt dazu eine Redaktion und stellt dieser hinreichende Mittel zum Betrieb der Bekanntmachungsorgane zur Verfügung.
- 

## **D. Finanzen**

### **§ 17 Einnahmen**

1. § 43 SzgSt gilt entsprechend.
2. Die geschäftlichen Aktivitäten der Fachschaft dürfen nicht gewinnorientiert sein.

### **§ 18 Kassenwesen und Buchführung**

1. Die Art der Kassenführung wird durch Beschluss des FSR festgestellt. Sie soll in Anlehnung an § 44 SzgSt erfolgen, soweit keine sachlichen oder rechtlichen Gründe dem entgegenstehen.
2. Die Buchführung obliegt dem Finanzreferenten. Im übrigen gilt § 46 SzgSt entsprechend.



## **§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung obliegt gemäß § 9 (2) der FSV. Sie kann zu diesem Zweck einen aus zwei oder mehr Mitgliedern bestehenden Kassenprüfungsausschuss einsetzen.
  2. Als Mitglieder des Kassenprüfungsausschuss können nicht bestellt werden:
    - a. Mitglieder des FSR gemäß § 12 (1) I. bis IV. für den Prüfungszeitraum sowie
    - b. Mitglieder der FSV gemäß § 8 (7).
  3. § 48 (1) bis (3) und (5) SzgSt gelten entsprechend.
  4. Der Rechnungsabschluss und die Kassenprüfungsberichte sind dem Vorsitzenden der FSV zuzuleiten und in der folgenden Sitzung der FSV zu behandeln. Die Sitzung der FSV, in der über die Entlastung des FSR entschieden wird, muss bis spätestens drei Monate nach Ende dessen Amtszeit erfolgen.
- 

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Diese Satzung kann nur durch Beschluss der FSV oder der FSVV geändert werden.
2. Dieser Beschluss bedarf zweimaliger Beratung in verschiedenen Sitzungen und muss von jeweils mindestens 2/3 der Stimmen der Mitglieder der FSV bzw. der FSVV gefasst werden.
3. § 50 (3) SzgSt sowie § 21 FSSzg gelten entsprechend.
4. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Teile unberührt. Das satzungsgebende Organ der FS soll diese Satzung innerhalb von zwei Semestern an eine neue Rechtslage anpassen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Studentenschaft, AKUT, in Kraft.
2. Die in Kraft getretene Satzung ist im FS-Zimmer, zusammen mit dem WissHG und den dazu erlassenen Vorschriften, zugänglich aufzubewahren.

## **§ 22 Geltungsdauer**

Diese Satzung verliert an dem Tage ihre Gültigkeit, an dem eine Satzung in Kraft tritt, die von allen Mitgliedern der Fachschaft in freier Entscheidung beschlossen wurde.

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der  
Fachschaftsvertretung Physik/Astronomie an der Rheinischen  
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. April und 14. Mai  
2013